

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens (Kindergarten – Gebührensatzung) der Gemeinde Reut vom
29.07.2014

Die Gemeinde Reut erlässt aufgrund Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
(Gegenstand der Änderung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten – Gebührensatzung) der Gemeinde Reut vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:


Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird folgende Buchungszeit angefügt:

- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis
einschließlich acht Stunden 97,00 €

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Reut, den 13.07.2023


Alfranseder, 1. Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung)
der Gemeinde Reut
vom 29.07.2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reut folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Aufnahmemonat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr erhoben.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5
Gebührensätze**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste Kind einer Familie folgende Gebühren erhoben:

1. Besuch der **Krippengruppe**

- | | |
|---|----------|
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden | 60,00 € |
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden | 75,00 € |
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden | 97,50 € |
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden | 107,25 € |
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden | 117,00 € |
| • für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden | 128,00 € |

2. Besuch der **Kindergartengruppen**

a) nur möglich für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder

- | | |
|--|---------|
| • für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden | 31,00 € |
| • für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden | 42,00 € |

b) für alle Kinder:

• für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	53,00 €
• für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	64,00 €
• für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	75,00 €
• für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	86,00 €

(2) Die Anmeldegebühr beträgt 3,00 Euro je Anmeldung

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Kindergartengebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.

§ 6

Spiel-, Getränke- und Essensgeld

Neben der Benutzungsgebühr kann Spiel-, Getränke- und Essensgeld erhoben werden. Die Höhe wird durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Einhebung erfolgt mit der Benutzungsgebühr.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite (jüngere) und weitere Kinder um die Hälfte gesenkt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmungen**

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Tann, den 29.07.2014

GEMEINDE REUT


Haslinger
1. Bürgermeister

